

Art. 1 § 18a GenRevG 1997 Niederlassung

GenRevG 1997 - Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind nach Maßgabe des Abs. 2 berechtigt, sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes Revisor niederzulassen.
2. (2) Voraussetzungen für die Niederlassung gemäß Abs. 1 sind:
 1. 1. die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 2. 2. die aufrechte Berechtigung, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf Revisor befugt auszuüben,
 3. 3. das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1,
 4. 4. das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation und
 5. 5. die Zulassung durch die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.
3. (3) Dem Antrag auf Zulassung sind anzuschließen:
 1. 1. ein Identitätsnachweis,
 2. 2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 3. 3. der Berufsqualifikationsnachweis, der zur Aufnahme des Berufes Revisor im Herkunftsmitgliedsstaat berechtigt, und
 4. 4. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit und der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Nichtvorliegen von schwerwiegendem standeswidrigem Verhalten. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
4. (4) Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und die geltend gemachte Berufsqualifikation dem des angestrebten Berufes Revisor gleichwertig ist. Die fachliche Befähigung ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu bescheinigen. Diesen Ausbildungsnachweisen ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Berufsqualifikationsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, gleichgestellt, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufes Revisor dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufes vorbereiten.
5. (5) Eine mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung auszugleichen. Unter einer Eignungsprüfung sind Prüfungen im Sinn der Art. 14 und 44 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen vom 17. Mai 2006, ABl. Nr. L 157 S. 87, zu verstehen.
6. (6) Die Gegenstände der Eignungsprüfung für Revisoren sind:
 - -Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit und,
 - -soweit die Rechnungsprüfung und die Revision davon berührt werden, - Gesellschaftsrecht,
 - -Insolvenzrecht,
 - -Steuerrecht,
 - -Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht sowie
 - -Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht.
7. (7) Die Eignungsprüfung ist mündlich abzulegen. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 über mündliche Prüfungen.

In Kraft seit 01.06.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at